

als Consistorien organisiert und mit noch einem Geistlichen verstärkt werden.

Man beruft sich endlich auf die Fortschritte des Kirchen- und Staatsrechts im Allgemeinen und namentlich „auf eine höhere, theoretisch geprüfte und für alle Zeiten gültige Ansicht von Kirche und kirchlicher Verfassung.“ Ich möchte diese wohl kennen, zweifle aber so lange mit Recht an ihrer Allgemeingültigkeit; denn eine für alle Zeiten gültige Ansicht von Kirche und Kirchenverfassung kann nur das Resultat einer allgemeingültigen Philosophie sein. Allein dieser Stein der Weisen ist noch nicht gefunden. Eine allgemeingültige Philosophie ist ein Ideal, dem man sich nur in der Asymptote nähern kann. Es ist Viel, sehr Viel gesagt, wenn wir in Sachsen das haben sollten. Ich habe bisher an einen Wechsel der Systeme, auch der Regierungssysteme geglaubt. So lange aber dieser besteht, kann ich auch unserm Regierungssysteme kein anderes Prognosticon stellen. Denn *opinionum commenta delet dies*. Und darum kann ich nicht wünschen, daß die Consistorialverfassung und mit ihr die Selbstständigkeit der Kirche einer vorübergehenden Theorie zum Opfer gebracht werde, die vielleicht ihre Urheber kaum überlebt. Und hätte man ein so festes System, woher das Schwanken, woher die Ungewißheit und der Wechsel der Ansichten der höchsten Behörde in Ansehung des Wesentlichen der Kirchenverfassung? Zum 3. Male auf diesem Landtage nun ist der Entwurf der Kirchenverfassung im Widerspruche mit amtlichen Erklärungen verändert worden. In dem Gesetz über die Kreisdirectionen §. 8. war ausdrücklich bestimmt, daß die Consistorien, in modificirter Weise fortbestehn sollten. Später ging man auf die in der zweiten Kammer beantragte Aufhebung der protestantischen Consistorien, nachdem man den gleichen Antrag in Bezug auf das katholische abgelehnt, ein, stellte aber einen Kirchenrath als Schutzmittel für die Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche, als aufsehende Behörde in oberer Instanz mit folgenden Attributen auf: a) über das gesammte Kirchenwesen nach seinem ganzen Umfange, Religionslehre, Gottesdienst, Kanzelvorträge der Geistlichen *ic.*; b) über die gehörige Besetzung und Verwaltung der geistlichen Aemter, als über die Ausübung des Colaturrechts, Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen und Schullehrer (Landtagsnachrichten 1834. S. 2334). Und jetzt in der dritten Gestalt des Entwurfs ist das Alles wieder verschwunden. In der 89. Sitzung der zweiten Kammer ward von dem Hrn. Cultminister erklärt, „daß die Oberlausitzer Verfassung in kirchlicher Beziehung eben nicht als Muster zu betrachten sei.“ Jetzt ist sie es. In der 215. Sitzung der 1. Kammer ward ferner von dem Herrn Minister gesagt, „daß seiner Gegenerinnerungen ungeachtet die Aufhebung der Consistorien von der 2. Kammer decretirt worden, obschon Er mit Genehmigung des Gesamtministeriums erklärt habe, daß Ein Consistorium künftig ausreichen werde.“ Nebenbei ward bemerkt, „daß der Eine Kirchen- und Schulrath zu Budissin mit seinen Revisionsarbeiten nicht habe fertig werden können.“ Und doch hält man einen einzigen Rath dieser Art in der Kreisdirection für ausreichend. Bei diesem Wechsel der Ansichten über einen so hochwichtigen Gegenstand frage ich, wo ist da die Garantie, daß die im Ent-

wurf beabsichtigte neue Verfassung den nächsten Landtag überleben werde? Ein System scheint zu fehlen; die Nothwendigkeit der Aufhebung der Consistorialverfassung ist nirgends dargethan, desto bedenklicher ist das Niederreißen des bewährten Bestehenden. — Frage ich zweitens nach der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen neuen Einrichtung, so habe ich folgende Zweifel dagegen: a) das dabei befolgte Verfahren dünkt mich unhistorisch. Man geht, indem man die Consistorialverfassung aufhebt, radical zu Werke und verläßt das Reformationsprincip, das in dem *jure reformandi* ausgesprochen und im Geiste einer guten Staatsverwaltung begründet ist. Allein Organisationen, wie Staat und Kirche, sind, wie ein berühmter Schriftsteller sagt, keine Maschinen, deren Räderwerk man beliebig auseinander nehmen und wieder zusammensetzen könnte; sondern ethische Gemeinwesen, voll eigenthümliches inneres Leben, dessen Entwicklung die Regierungskunst wohl leiten und lenken, aber nicht schaffen kann. So wenig der Arzt einen menschlichen Körper tödten kann, um ihn nach den Grundsätzen seines Systems der Physiologie wieder aufzubauen, so wenig kann der Staatsmann mit Staat und Kirche willkürlich nach seinen Theorien gebaren. Sie bestehen eben durch ihr Princip. An dieses muß jede wahre Verbesserung sich an schließen, aus diesem muß sie hervorgehen, wie aus den Feudalständen naturgemäß die constitutionelle Volksvertretung hervorgegangen. Man darf nicht die Fäden zerreißen und von vorn anfangen wollen. Aus dem Bestehenden muß sich entwickeln, was Bestand haben soll. Das Neue, das alt werden will, muß dem Alten homogen und verwandt sein. Ist es das nicht, so kann es nur ein Scheinleben gewinnen auf kurze Zeit, um früher oder später wieder ausgestoßen zu werden, vielleicht nicht ohne eine gefährliche Krisis. Dieses Princip des Bestehenden aber verläßt in Bezug auf die Kirchenverfassung der Gesetzentwurf; er identificirt die Kirchenverwaltung mit der Staatsverwaltung und treibt den Cäsareopapismus auf eine Höhe, von welcher es kein Beispiel giebt; er verfährt unhistorisch. b) Aber auch nicht rational; denn er baut den neuen Bau, nach Weise mancher Orientalen, von oben herab, nicht von unten hinauf. Da die Frage über die Patrimonialgerichtsbarkeit zur Zeit noch unentschieden ist, so ist das Verhältniß der Kircheninspektionen zu den Ortsgemeinden noch nicht zu bestimmen. Es fehlt daher der neuen Verfassung an einer sichern Grundlage.

Endlich muß ich es sehr bezweifeln, daß der Entwurf mit den Grundsätzen der Politik im Einklang stehe. a) Er setzt fürs Erste die protestantische Kirche gegen andere Confessionen zurück und verlegt dadurch die Rechtsgleichheit, die gewiß nicht, wie sie einmal in dieser Kammer vom Hrn. Cultminister besinnelt werden wollte, bloß in der freien Ausübung des Cultus einer jeden Confession, sondern dem Posener Frieden und der Bundesacte gemäß in der Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte besteht. Andern Confessionen im Staate läßt man unbedenklich ihre eigenthümliche besondere Kirchenverfassung; nur allein der protestantischen Kirche gestattet man keine eigens für ihre Angelegenheiten bestimmte Behörde weiter, die